

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Remscheid (Parkgebührenordnung) vom 25.04.1989

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrs-Gesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.1987 (BGBl. I S. 486) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrs-Gesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NW 2060) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 17.04.1989 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- 1 Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein an einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren und die Höchstparkzeit nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt. Die Einrichtung einer technikunterstützten Parkregelung durch ticketloses Parken (z. B. mit Mobiltelefon etc.) mit einer Mindesttaktzeit von 4 Minuten ist möglich.
- 2 Die Gebührenpflicht umfasst den Bereich zwischen Bismarckstraße, Nordstraße, Wansbeckstraße, Elberfelder Straße, Peterstraße, Salemstraße, Hochstraße, Schützenstraße, Winkelstraße, Daniel-Schürmann-Straße, Palmstraße.
Der entsprechende Auszug aus dem Stadtplan ist Bestandteil der Gebührenordnung.

In dem Bereich der Straßen Mandstraße, Bankstraße, Wiedenhofstraße und Erholungsstraße beträgt die Höchstparkzeit 2 Stunden.

In den sonstigen Bereichen beträgt die Höchstparkdauer 1 Stunde.

In diesen Bereichen beträgt die Gebühr 0,10 € je angefangene 4 Minuten.

Die Gebührenpflicht besteht jeweils Montag – Freitag 09.00 bis 20.00 Uhr und Samstag 09.00 bis 15.00 Uhr.

Veröffentlicht im RGA am	29.04.1989
Veröffentlicht in BM am	29.04.1989
in Kraft getreten am	30.04.1989
Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	17.04.2023
Veröffentlicht im Amtsblatt am	19.04.2023
in Kraft getreten am	01.05.2023 sind berücksichtigt

3.60

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1984 (SGV NW 1984, S. 475), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW S. 342), eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 25. 04.1989

Dr. Krug
Oberstadtdirektor

Parkraum mit Parkscheinautomaten - Höchstparkdauer = 1 Stunde

Höchstparkdauer = 2 Stunden

